

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreis Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992

Artikel 1

Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreis Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992

Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Faßberg, Samtgemeinden Altes Amt Ebstorf und Suderburg, Landkreise Uelzen und Celle vom 20. Januar 1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 3/1992, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor““.

2. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Celle verordnet:“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „Altes Amt Ebstorf“ werden durch die Wörter „Bevensen-Ebstorf“ ersetzt.

- bbb) Nach dem Wort „Naturschutzgebiet“ wird der Klammerzusatz „(NSG)“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Naturschutzgebiet“ durch die Abkürzung „NSG“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden das Wort „Naturschutzgebiet“ durch die Abkürzung „NSG“ und die Zahl „440“ durch die Zahl „450“ ersetzt.

dd) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Das NSG ist geprägt durch offenes bis halboffenes Feuchtgrünland auf Niedermoor, Moorheiden und Hochmoorlebensräume, trockene Sandheideflächen auf Flugsanden sowie Feucht-, Moor- und Eichenwälder entlang des Fließgewässers Gerdau. Die östliche Hälfte des Gebiets ist Teil eines privaten Schießplatzgeländes. Dessen großflächige Heidegebiete schließen sich in nördlicher und südlicher Richtung als Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ an das Gebiet an. An seiner nordöstlichen Seite grenzt das Gebiet an das NSG „Brambosteler Moor“ an.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Lage und Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.500 (Anlage). Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das NSG ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Teile des NSG sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V38 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (DE 3027-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7). In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG, die nur im FFH-Gebiet, aber nicht im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt, gesondert gekennzeichnet.“

4. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. des Biotopkomplexes aus offenen und halboffenen Lebensräumen trockenwarmer Standorte als Teil eines großräumigen Verbundes mit ähnlich strukturierten Gebieten der Lüneburger Heide, insbesondere der Truppenübungsplätze,

2. der in der maßgeblichen Karte dargestellten ungenutzten Bereiche wie folgt:
 - a) die natürliche Entwicklung der naturnahen Waldbestände (Erlen- und Birkenbruchwälder) als sich ungestört von unmittelbaren menschlichen Einflüssen selbst regulierende Ökosysteme,
 - b) die Erhaltung und naturnahe Entwicklung
 - der nassen Hoch- und Zwischenmoorflächen, einschließlich wassergefüllter Torfstiche sowie
 - der Glocken- und Besenheidegesellschaften

mit Hilfe von aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes erforderlichen Pflegemaßnahmen,
3. der nicht naturnahen Waldbestände zu den der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden, tot- und altholzreichen Waldgesellschaften des Birken-Eichenwaldes, des Erlen- und des Birkenbruchwaldes,
4. der Gerdau und ihrer Nebengewässer zu naturnahen Fließgewässern,
5. der Fischteiche zu naturnahen Stillgewässern, auch als Nahrungshabitat für den See- und Fischadler,
6. des extensiv genutzten großflächigen Feuchtgrünlandes und der nährstoffarmen Schafweiden und Triften als Lebensräume von zum Teil gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Pflanzen- und Tierarten,
7. der im Gebiet wild vorkommenden naturraumtypischen Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Amphibien, Libellen und Vogelarten,
8. der Ungestörtheit des Gebietes als Voraussetzung für die Erhaltung besonders störempfindlicher Vogelarten,
9. der sonstigen kleinflächigen offenen bis halboffenen Bereiche mit ihren Sukzessionsstadien,
10. der strukturreichen lichten Waldinnen- und -außenränder sowie der artenreichen Wegeseitenräume und Übergangsbiotope aus Gebüsch und Gehölzstrukturen,
11. eines naturnahen Wasserhaushalts unter Berücksichtigung der vorhandenen Grünlandnutzung.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Kiehnmoores“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ und des europäischen Vogelschutzgebietes „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

(3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:

1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Artenreiche Borstgrasrasen (Code 6230*)

Erhaltung und Entwicklung des vereinzelt vorkommenden Lebensraumtyps als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, feuchten Standorten. Der Lebensraumtyp steht im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Moorlebensraumtypen, insbesondere mit Moorwald und Übergangs- und Schwinggrasemooren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) Lebende Hochmoore (Code 7110*)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore, die geprägt sind von nährstoffarmen Verhältnissen und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken einschließlich naturnaher Moorrandbereiche. Der Wasserhaushalt innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfelds ist stabil und intakt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Krickente, Ziegenmelker und Raubwürger kommen in stabilen Populationen vor.

c) Moorwälder (Code 91D0*)

Erhaltung und Entwicklung als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief ist natürlich. Mehrere natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken und Kiefern; die Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und liegendem und stehendem Totholz ist abhängig von der Waldentwicklungsphase hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.

d) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Code 91E0*)

Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung entlang des Oberlaufes der Gerdau. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist abhängig von der Waldentwicklungsphase hoch. Spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen sind von besonderer Bedeutung für

die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Dystrophe Stillgewässer (Code 3160)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher dystropher Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und lebensraumtypischer, meist torfmoosreicher Verlandungsvegetation. Die dystrophen Stillgewässer stehen in enger Verbindung mit Hoch- und Übergangsmooren und Feuchtheiden und bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten günstige Lebensraumbedingungen.

b) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260)

Erhaltung und Entwicklung der Gerdau und ihrer Quellbäche als Teil des Ilmenausystems als ein durchgängiges, naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Substratstrukturen mit kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem weitgehend mäandrierenden Verlauf. Darüber hinaus ist ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbarer Bestandteil dieses Lebensraumtyps. Der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation. Im gesamten Verlauf kommen gewässertypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, insbesondere der Fischotter und die vielfältige Fischfauna mit Bachforelle, Groppe, Bachneunauge und Elritze sowie verschiedene Libellenarten.

c) Feuchte Heiden mit Glockenheide (Code 4010)

Erhaltung und Entwicklung dieses sehr kleinflächig vorkommenden Lebensraumtyps als naturnahe bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten. Die Bestände stocken auf geringmächtigem Torf bzw. mäßig nährstoffarmen Moorstandorten, die einen weitgehend ungestörten Bodenwasserhaushalt aufweisen. Eine enge räumlich-funktionale und ökologische Verzahnung zu den angrenzenden naturnahen Hoch- und Übergangsmooren ist gegeben. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kreuzotter, Arnika, Torf-Fingerwurz, Lungen-Enzian und Wald-Läusekraut kommen in stabilen Populationen vor.

d) Trockene Heiden (Code 4030)

Erhaltung und Entwicklung der vorkommenden trockenen bis mäßig feuchten Sandheiden als strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie ein aus geeigneter Pflege resultierendes Mosaik unterschiedlicher Altersstadien (von Pionier- bis Degenerationsstadien), offenen Sandflächen sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tierarten wie insbesondere Schlingnatter und Kreuzotter- und Pflanzenarten wie Arnika kommen in stabilen Populationen vor.

e) Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensiv-Weiden. Die mageren Flachland-Mähwiesen kommen in der Gerdauniederung gleichmäßig verteilt auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief vor. Sie bieten einer Vielzahl an charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Eine enge Verzahnung mit Feuchtgrünland, Magerrasen sowie landschaftstypischen Gehölzen ist gegeben. Standortbedingt können sich die Flächen jedoch auch zu Feucht- und Nassgrünland oder Borstgrasrasen entwickeln.

f) Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (Code 7120)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen der durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch eine typische, torfbildende Hochmoorvegetation und einen moortypischen Wasserhaushalt gekennzeichnet sind, sowie der naturnahen Moorrandbereiche, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

g) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140)

Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig vorkommenden Bestände als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten. Die meist torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.

h) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Code 9190)

Erhaltung und Entwicklung des einzelnen Vorkommens als naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Bestand auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit naturnahem Relief und weitgehend intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stieleiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und/oder mit geringen Anteilen Buche. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch; abhängig von den Waldentwicklungsphasen kann er variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

3. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie anhand der folgenden Leitbilder:

a) Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)

Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Quellgebiets mit funktionsfähigen Mooren, das mit geringen Nährstoff- und Sedimenteinträgen eine stabile,

reproduktionsfähige Population der Flussperlmuschel in den weiter stromabwärts gelegenen Bereichen der Gerdau ermöglicht.

b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, mit Gehölzen bestandenen Fließgewässersystem der Gerdau. Die Gerdau ist geprägt von einer lebhaften Strömung, einer guten Wasserqualität, unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen. Die gewässertypischen Laichareale (kiesige Bereiche) und Larvalhabitate (Feinsedimentbänke) sind eng miteinander verzahnt. Ein Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern ist durch die durchgängige Vernetzung von Teillebensräumen unverzichtbar.

c) Groppe (*Cottus gobio*)

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gerdau und Nebengewässer). Die Gewässer sind gehölzbestanden und verfügen über eine hartsubstratreiche Sohle (Kies, Steine) und einen hohen Anteil an Tothholzelementen. Sie bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerrläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

d) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in der gesamten Ilmenaniederung mit angrenzenden Nebenbächen durch die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter. Das Fließgewässersystem der Ilmenau und ihrer Nebenbäche ist geprägt von durchgängigen naturnahen Gewässern mit einer natürlichen Dynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. Die Niederungen sind überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bieten vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters möglich und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

(4) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Europäischen Vogelschutzgebiet:

1. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der als Brutvogel wertbestimmenden Arten (Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Birkhuhn (*Tetrao tetrix*)

Erhaltung bzw. Entwicklung ganzjährig störungsarmer naturnaher offener Moor- und Heidegebiete mit struktur- und artenreichen Randbereichen und Übergängen zu angrenzenden Waldgebieten. Der Lebensraum weist niedrigwüchsiges Gelände für die Gemeinschaftsalz und lockere Baumbestände als Schlafplatz auf. Für die Nahrungssuche stehen eine reiche

Kraut- und Strauchschicht sowie im Winter Birkenknospen zur Verfügung. Der Prädationsdruck ist gering.

b) Kranich (*Grus grus*)

Erhaltung und Wiederherstellung von insbesondere in der Brutzeit ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten mit umgebenden Feuchtgebieten, die ausreichend hohe Wasserstände in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren aufweisen.

c) Heidelerche (*Lullula arborea*)

Erhaltung und Pflege von Sand- und Moorheiden, Moorrandbereichen, naturnahen Trockenlebensräumen und struktur- und mosaikreichen sowie vernetzten Waldrand-Offenland-Lebensräumen.

d) Raubwürger (*Lanius excubitor*)

Erhaltung und Entwicklung kurzrasiger, magerer und extensiv genutzter, offener Moor- und Heidegebiete sowie lichter Waldränder mit strukturreichen Rand- und Übergangsbereichen.

2. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes, insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden, nach ihren ökologischen Ansprüchen zusammengefasst dargestellten Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, anhand der folgenden Leitbilder:

a) Krickente (*Anas crecca*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Moore und der feuchten (extensiv genutzten) Grünlandflächen, auf denen eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot zur Verfügung stehen.

b) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Erhaltung und Entwicklung eines vielseitigen, offenen bis halboffenen, teilweise feuchten bis nassen Landschaftsmosaiks aus Heide-, Moor- und Extensivgrünlandflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen mit offenen Sand- und Torfstellen. Dieses ist durch ungenutzte oder extensiv genutzte ruderale Saumstrukturen sowie durch Astholzhaufen und vielfältige Gehölzelemente und Waldflächen mit strukturreichen, lichten Waldrändern und störungsfreien Waldlichtungen geprägt. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind vorhanden.

c) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Uhu (*Bubo bubo*), Pirol (*Oriolus oriolus*)

Erhaltung und Wiederherstellung mehrstufiger, ungestörter, höhlenbaumreicher und zum Teil feuchter Buchen-, Eichen-, Kiefern- und Auenwälder mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie eingeschlossenen Feuchtwiesen und -gebüsch, Bächen und Sümpfen. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind verfügbar.

d) Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung des Gebietes als Jagdrevier durch die Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von reich strukturierten, offenen und halboffenen Landschaften mit einem hohen Angebot an Kleinvögeln und Fluginsekten, wie z. B. Feuchtwiesen, wiedervernässten Mooren, Verlandungszonen, Sandheiden sowie Wäldern, Feldgehölzen, Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegrändern.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

(6) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:“ .

bb) lit. „a)“ wird durch „1.“ und das Wort „Naturschutzgebiet“ durch „NSG“ ersetzt.

cc) lit „b)“ wird durch „2.“ und das Komma durch ein Semikolon ersetzt sowie sodann folgender Satz angefügt:

„dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,“ .

dd) lit „c)“ wird durch „3.“ ersetzt.

ee) lit „d)“ wird durch „4.“ ersetzt und vor dem Wort „Pflanzen“ die Worte „ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“ eingefügt.

ff) lit „e)“ wird durch „5.“ und der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.

gg) Es werden die folgenden Ziffern 6. bis 15. angefügt:

„6. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche an Gewässern zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurchlaufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,

7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

8. das natürliche Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,

9. den Grund- oder den Oberflächenwasserspiegel so zu verändern, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen kommt, insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Grüppen oder Drainagen,

10. Pestizide aller Art anzuwenden,

11. Gehölze außerhalb des Waldes erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, soweit dies nicht in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Sinne des Schutzzwecks erfolgt,

12. Erstaufforstungen vorzunehmen,

13. bauliche Anlagen zu errichten,

14. FFH-Lebensraumtypen oder geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,

15. im NSG unbemannte Fluggeräte (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und unbemannte Fluggeräte mit Verbrennungsmotor in einer Zone von 150 m Breite um das NSG herum zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.“;

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Verordnung der Polizeidirektion Lüneburg zur Regelung des Betretungsverbots für den Schießplatz der Firma Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Niederlassung Unterlüß vom 22.06.2007 (Nds. MBl. S. 787) wird durch diese Verordnung nicht berührt.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4
Zulässige Handlungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes unter Beachtung des § 3 Abs. 3
 - a) durch die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte,
 - b) durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie andere Behörden und öffentliche Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
3. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straße von Brambostel in das Kiehnmoor bis zum Ende mit dem Wendehammer,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen mit Sand, Kies oder gereinigten Lesesteinen; eine Instandsetzung ist nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; die abweichende Regelung des Absatzes 5 Nr. 2 lit. h in Bezug auf Flächen mit Wald-Lebensraumtypen ist zu beachten,
6. Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Leitungen, Kabelanlagen und Erdgaseinrichtungen sowie anderer Infrastruktureinrichtungen,
7. die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne die Neuerrichtung baulicher Anlagen sowie
8. die Beseitigung und das Management invasiver Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG sowie weiterer invasiver gebietsfremder Arten nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme.

(3) Freigestellt ist die bestimmungsgemäße Nutzung des vorhandenen Schießplatzes, insbesondere das Überschießen des Geländes mit Munition, das Suchen und Bergen von Munition und das Befliegen des Geländes mit Drohnen sowie das Abbrennen von

Heide im Abstand von mindestens drei Jahren und nur in der Zeit vom 1. November bis zum 1. April des darauffolgenden Jahres.

(4) Freigestellt ist die Landwirtschaft entsprechend der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen einschließlich der Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken

1. ohne Umbruch oder Erneuerung der Grasnarbe, wobei die Beseitigung von Wildschäden erlaubt bleibt,
2. ohne Maßnahmen zur weitergehenden Entwässerung,
3. ohne Veränderung des natürlichen Bodenreliefs,
4. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
5. ohne Anlage von Silage- und Futtermieten,
6. ohne Walzen und Schleppen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
7. soweit das Düngen und Mähen in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
8. soweit eine Kalkung nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgt,
9. bei Düngung mit max. 60 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, jedoch ohne die Verwendung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Klärschlamm oder Gärresten,
10. unter Beweidung in einer Besatzdichte von maximal zwei Stück Rindvieh je Hektar, oder in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März des Folgejahres unter Beweidung mit Schafen und Ziegen,
11. mittels Mahd nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen ohne Liegenlassen des Mähgutes; ausgemähte Disteln, Brennesseln oder Binsen können liegen bleiben,
12. soweit die in der maßgeblichen Karte mit dunklem Punktraster dargestellten Flächen abweichend von Nr. 10 ganzjährig ausschließlich mit Schafen und Ziegen beweidet werden; die auf diesen Flächen vorhandenen Heidekrautgewächse und die vorhandenen Borstgrasrasen dürfen abweichend von den Nr. 6 bis 9 und 11 ganzjährig nicht gewalzt, geschleppt, gedüngt, gekalkt oder gemäht werden,
13. soweit die Neuerrichtung von Weideunterständen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

1. auf allen Waldflächen mit Ausnahme der ungenutzten Bereiche gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2
 - a) mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (insbesondere Birke, Kiefer, Stieleiche, Roterle, Aspe, Buche, Eberesche, Esche, Flatterulme, Hainbuche) entsprechend den Standortverhältnissen,
 - b) unter Vorrang natürlicher vor künstlicher Verjüngung des Waldes mit langen Umtriebszeiten,
 - c) unter Belassung von mindestens zwei Altbäumen je Hektar und insbesondere aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Verfall,
 - d) ohne die Schaffung zusammenhängender Blößen über je 0,5 Hektar Größe, in den Erlenbruchwäldern entlang der Gerdau über je 0,2 Hektar Größe,
 - e) unter Belassung von mindestens einem Stück liegendem oder stehendem starkem Totholz je Hektar bis zum natürlichen Zerfall,
 - f) soweit eine Kalkung oder Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - g) soweit der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - h) soweit die Instandsetzung von Wegen gemäß Abs. 2 Nr. 5 erfolgt,
 - i) ohne Waldbewirtschaftung im Umkreis von 100 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste,
 - j) soweit Waldbewirtschaftungsmaßnahmen aller Art im Umkreis von 300 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen,
2. zusätzlich zu Nr. 1 auf den in der mitveröffentlichten Karte schraffiert dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Moorwälder“ (Code 91D0*), „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“

(Code 91E0*) und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190), soweit

- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die zu befahrenden Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise oder streifenweise Bodenverwundung,
- g) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- h) abweichend von Abs. 2 Nr. 5 eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
- i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- j) in den Moorwäldern (Code 91D0*) eine dem Erhalt und der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - anteilig je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - anteilig je Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- l) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
3. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß Abs. 5 Nr. 1 lit. f sowie Nr. 2 lit. f bis j, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.
4. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Nr. 2 lit. k und l sind beim Lebensraumtyp
- a) „Moorwälder“ (Code 91D0*): Moorbirke (*Betula pubescens*), Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), bei nährstoffreicheren Moorwäldern auch Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),
 - b) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*): Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) sowie Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*) als Hauptbaumarten und Flatterulme (*Ulmus laevis*) sowie Stieleiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten,

- c) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190): Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie in jungen Sukzessionsstadien Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten und Moorbirke (*Betula pubescens*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) sowie Zitterpappel (*Populus tremula*) als Nebenbaumarten.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Nutzung, Unterhaltung und Pflege der in der maßgeblichen Karte dargestellten Wildäcker und Wildäsungsflächen ohne Fütterung außerhalb von Notzeiten nach folgenden Vorgaben:

1. die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist zulässig, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen und in Deckung von Bäumen erstellt werden,
2. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
3. nicht freigestellt ist die Ausübung
 - a) der Jagd auf die Vogelarten Waldschnepfe und Krickente,
 - b) der Jagd mit Totschlagfallen; es dürfen nur vollständig abgedunkelte Lebendfallen verwendet werden, die fachgerecht einzurichten und zu kontrollieren sind, so dass eine Schädigung insbesondere des Fischotters ausgeschlossen ist; die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung entsprechend den wasser- und naturschutzrechtlichen Vorgaben in der Zeit vom 1. September bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen:

Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erfolgt

1. ausschließlich durch eine punktuelle Beseitigung von Abflusshindernissen per Hand in Bereichen mit beidseitigem Baumbestand; der in der maßgeblichen Karte entsprechend markierte Gerdauabschnitt darf nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geräumt werden,
2. durch eine abschnittsweise oder einseitig durchzuführende Mahd der Ufer sowie der Schilf- und Röhrichtflächen,
3. durch eine abschnittsweise durchzuführende Krautung der Gewässersohle,

4. durch eine schonende maschinelle Grundräumung in Bereichen, die nicht oder nur einseitig bestockt sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt. Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ist für deren Unterhaltung ein Wasser- und Bodenverband oder eine Gemeinde zuständig, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.

(8) Freigestellt ist die fischereiliche Nutzung der vorhandenen Fischteiche ohne sportfischereiliche und gewerbsmäßige Nutzung und ohne Kalkung, Düngung und Fütterung, wobei die in der mitveröffentlichten Karte nummerierten Teiche 7, 8 und 10 in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli eines jeden Jahres nicht beangelt oder befischt werden dürfen.

(9) Bei den in den Abs. 2 bis 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.“

7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Befreiung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.“

8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten der

§§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.“

9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden gemäß Abs. 1 sind insbesondere

1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) die Beseitigung von Gehölzanflug auf Heide- und Moorflächen (Entkusselung),
 - b) die Beseitigung von Neophytenbeständen, insbesondere aus Japanischem Knöterich, Kulturheidelbeere oder Spätblühender Traubenkirsche.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.“

10. Es wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 Nrn. 2 bis 15 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder ein Einvernehmen erteilt oder eine

Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder das Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Landrat des Landkreises Uelzen kann den Wortlaut der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiehnmoor“ in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen und im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen sowie im Amtsblatt für den Landkreis Celle verkündet und tritt am Tag nach Ablauf des Tages der späteren Verkündung in Kraft.

Uelzen, den 30.10.2018

Az. 66 V - 415.10.0

Landkreis Uelzen

- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume - Landrat